

Anlage 6

(zu § 14 Absatz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 2)

Stimmzettel Mehrheitswahl bei einem Wahlvorschlag

Amtlicher Stimmzettel

¹ für die Gemeinde-/Stadtratswahl	am	in	² Wahlkreis
¹ für die Ortschaftsratswahl	am	in	² Gemeinde/Stadt
¹ für die Stadtbezirksbeiratswahl	am	in	² Stadt

- Sie haben insgesamt drei Stimmen. Sie können aber auch nur eine Stimme oder zwei Stimmen vergeben.
- Sie können außer den Bewerberinnen/Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen wählbaren Personen eine Stimme geben.
- Sie können einer Bewerberin/einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur 1 Stimme geben.
- Wollen Sie Bewerberinnen/Bewerbern aus dem Stimmzettel eine Stimme geben, tragen Sie in den Kreis hinter dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers jeweils ein Kreuz (⊗) ein.
- Wollen Sie anderen wählbaren Personen je eine Stimme geben, tragen Sie deren Namen mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung der Personen in die freien Zeilen ein.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

A-Partei	APA
1. Sturz , Eva, Erzieherin, Ordens-/Künstlernamen, Postleitzahl, Wohnort ³	<input type="radio"/>
2. Dr. Müller , Thomas, Hausmann, Postleitzahl, Wohnort ³	<input type="radio"/>
3. Nolte , Marion, Rentnerin, Architektin, Postleitzahl, Wohnort ³	<input type="radio"/>
USW.	<input type="radio"/>

Wenn Sie eine **andere** Person durch **Eintragung in eine freie Zeile** wählen wollen, müssen Sie diese so eindeutig bezeichnen, dass **zweifelsfrei** erkennbar ist, welche Person Sie meinen. Bedenken Sie dabei, dass es noch weitere wählbare Personen mit gleichem Namen geben kann. Ist die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, ist die Stimme **ungültig**. Bezeichnen Sie deshalb die von Ihnen gewählte Person in der freien Zeile zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und nötigenfalls durch weitere Angaben.

Hinweise für die Herstellung:

¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.

² Wahlgebiet einsetzen.

³ Postleitzahl und Wohnort nur bei Kreistagswahl (§ 25 Absatz 1 Satz 3 SächsKomWO).